



Geschäftszeichen:
UAnw-2019-463320/6-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: DI. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-13451
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 11.02.2026

zu Verf-2012-123264/24-Ho

Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 16. Jänner 2026 wurde der Entwurf *Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden* auf der Homepage des Landes OÖ kundgemacht. Binnen offener Frist möchte die Oö. Umweltanwaltschaft nachfolgende Stellungnahme übermitteln:

Zusammenfassung

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft beinhaltet das **Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG wesentliche Punkte für das Gelingen** der unbedingt erforderlichen **Energiewende**. Insbesondere wird damit die Vorbildfunktion auch auf öffentliche Einrichtungen des Landes OÖ und der Oö. Gemeinden ausgeweitet.

Allerdings finden sich im vorliegenden Entwurf zum Oö. Energieeffizienzgesetz **nicht nachvollziehbare Regelungen bzw. mangelhafte Datengrundlagen**. Folgende Punkte werden dazu ausgeführt:

- ⇒ **Das Land OÖ** würde sich durch die Regelung, dass die **OÖ Landesholding GmbH** samt ihren Gesellschaften **NICHT** zur öffentlichen Hand gehören, mit all diesen Gebäuden aus



der Pflicht nehmen. Damit würde das Land OÖ **weder der Verpflichtung zur Energieeinsparung öffentlicher Einrichtungen noch der Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen nachkommen.**

- ⇒ Den vorgelegten Unterlagen können **keine konkreten Zahlen zur Ausgangsbasis (Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen) entnommen werden**, obwohl die Mitgliedsstaaten dazu seit 11. Oktober 2025 verpflichtet wären. Aus diesem Grund ist weder bekannt, **welche Gebäude wann renoviert werden (müssen), noch welche Einsparungen sich daraus abschätzen lassen.**
- ⇒ Die **EED-III Richtlinie sieht die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs** (wenn gleich nicht zwingend) **vor**. Der Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich sieht zB. emissionsfreie Busse ab dem Jahr 2032 für Neuzulassungen vor. Durch den **Umstieg von Elektroantrieben im öffentlichen Verkehr ergibt sich eine Effizienzsteigerung von 250 %, bei gleicher Dienstleistung**. Das daraus resultierende Energieeinsparpotential könnte sich (Ober-)Österreich für die Zielerreichung anrechnen lassen.
Anm.: Das zur Begutachtung vorgelegte Oö. Energieeffizienzgesetz beinhaltet keinerlei Regelungen für den öffentlichen Verkehr.

Vorgaben der EU:

Die EU sieht den Klimawandel als größte Herausforderung der Zukunft. Dazu hat die EU das Europäische Klimagesetz erlassen, indem sie sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der EU um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesunken sein. Bis 2040 sollen THG-Emissionen nochmals deutlich sinken, und zwar um mindestens 90 % gegenüber 1990.

Die Kommission wurde zudem ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die der Erreichung dieses Ziels dienen. Für eine erfolgreiche Reduktion der THG-Emissionen wurde dazu von der Kommission vorgeschlagen, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiemix bis 2030 auf 40 % anzuheben.

Im September 2023 trat die überarbeitete Energieeffizienzrichtlinie (EU/2023/1791) in Kraft. Sie hebt das Energieeffizienzziel der EU deutlich an und gibt für die EU-Länder ein verbindliches Ziel zur Senkung des Energieverbrauchs um 11,7 % bis 2030 (verglichen mit den Prognosen des Referenzszenarios für 2020) vor. Der Energieverbrauch der EU soll bis 2030 992,5 Mio. Tonnen Öläquivalent (Mtoe) für Primärenergie und 763 Mtoe für Endenergie nicht überschreiten. Die Energieeffizienzrichtlinie (EU/2023/1791) – kurz EED III trifft für öffentliche Einrichtungen folgende Festlegungen:

- **Energieeinsparziel:** Der Gesamtendenergieverbrauch muss jährlich um mindestens 1,9 % gegenüber 2021 gesenkt werden. Als Effizienzmaßnahme wird der Austausch fossiler oder ineffizienter Heizungen durch Fernwärme oder Wärmepumpen empfohlen.
- **Renovierungspflicht:** Mindestens 3 % der Fläche aller Gebäude, die sich im öffentlichen Eigentum befinden und noch keine Niedrigstenergiegebäude sind, müssen jährlich auf Niedrigstenergie- oder Nullemissionsstandard gebracht werden.
- **Gebäudeinventar:** Mitgliedstaaten müssen ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aller Gebäude führen, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden, mit Angaben zu Energiekennzahlen sowie Verbrauchsdaten.

Die nachfolgende Tabelle gibt ein Beispiel dafür, wie eine angemessene Aufschlüsselung der Endenergieverbrauchsdaten, die für jede öffentliche Einrichtung für das Basisjahr sowie für die folgenden Jahre zu erheben sind, aussehen könnte:

Verbrauchssektoren und öffentliche Dienstleistungen	Strom ⓘ	Fernwärme	Fernkälte	Erdgas	Heizöl	Benzin	Diesel	Pellets	Holzschlitzel	Feste Biomasse — Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Biogas	Sonstige Brennstoffe	GESAMT
Energieverbrauch in Gebäuden														
Büro- und Verwaltungsgebäude														
Krankenhäuser und Gebäude des Gesundheitswesens														
Schulen und Kindergärten														
Hochschulen														
Fabrik- und Werkstattgebäude														
Sonstige öffentliche Gebäude (im Eigentum oder gemietet)														
Energieverbrauch für Prozesse														
Öffentliche Beleuchtung														
Wasserversorgung														
Abwasserbehandlung														
Abfallwirtschaft														
Weitere Prozesse														
Energieverbrauch für Mobilitätsdienste														
Öffentlicher Verkehr ⓘ														
Fahrzeugflotte öffentlicher Einrichtungen für andere Zwecke als den öffentlichen Verkehr														
Streitkräfte ⓘ														
GESAMT														

Umsetzung in Österreich

Im Jahr 2023 wurde das Energieeffizienz-Reformgesetz in die öffentliche Begutachtung geschickt. Dieses scheiterte schlussendlich im Mai 2023 im Nationalrat an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit und wurde abgelehnt.

Für die Umsetzung der EED III ist daher nach wie vor das Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 – kurz EEffG verantwortlich. Das österreichische EEffG legte keine Renovierungsquote, sondern Energieeinsparverpflichtungen fest: 390 Terajoule für Bundesgebäude (2021–2030) und 930 Terajoule für vom Bund genutzte Gebäude der BIG. Anm.: Länder, Gemeinden und staatsnahe Unternehmen bleiben im EEffG unberücksichtigt.

Nichts tun als Alternative?

Die **Kosten des Nicht-Handelns** werden allein für Österreich auf **über 20 Mrd. € pro Jahr** geschätzt. Dabei fällt der größte Brocken auf die Importe von fossiler Energie (10 bis 15 Mrd. € pro Jahr), gefolgt von den klimaschädlichen Subventionen (5 bis 6 Mrd. € pro Jahr), den durchschnittlichen Klimaschäden (rund 2 Mrd. € pro Jahr) bis hin zur Klimawandelanpassung (> 1 Mrd. € pro Jahr). Die klimawandelbedingten Schäden werden mit zunehmender Erwärmung massiv ansteigen.

Zusätzlich werden laut Finanzministerium **Mehrausgaben bis 2030 von 5 Mrd. € aufgrund dem NICHT-Erreichen des Reduktionsziels der EU gemäß Effort-Sharing-Verordnung** anfallen. Die dafür vorgesehene Aufteilung zwischen Bund und Länder wird somit auch **das Budget des Landes Oberösterreich mit mehreren 100 Mio. € belasten**.

Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ als grundlegendes Prinzip, das in Planungs-, Politik- und großen Investitionsentscheidungen angewendet werden muss
- Verpflichtung zur Energieeinsparung öffentlicher Einrichtungen
- Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen
- Verankerung unterstützender Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz
- Planung der Wärme- und Kälteversorgung in großen Städten
- Verpflichtung zur Nutzung der Abwärme großer Rechenzentren
- Aktualisierung der Bestimmungen zur Kosten-Nutzen-Analyse und Überführung in das Oö. Energieeffizienzgesetz
- Energieeffizienzplanung durch Betreiberinnen und Betreiber großer Fernwärme- und Fernkältenetze

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind diese wesentlichen Punkte sehr zentral für das Gelingen der unbedingt erforderlichen Energiewende. Insbesondere wird damit die **Vorbildfunktion auch auf öffentliche Einrichtungen des Landes OÖ und der Oö. Gemeinden** ausgeweitet.

Allerdings finden sich im vorliegenden Entwurf zum Oö. Energieeffizienzgesetz unserer Ansicht nach **nicht nachvollziehbare Regelungen bzw. mangelhafte Daten als Grundlage**, auf welche wir in weiterer Folge eingehen möchten:

1. Ausnahme der Oö. Landesholding GmbH

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 (Richtlinie der EU 2023/1791 zur Steigerung der Energieeffizienz) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen gegenüber dem Ausgangsjahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt wird. Die **Senkung des Endenergieverbrauchs** sollte in erster Linie durch **Verbesserungen der Energieeffizienz aller öffentlichen Dienstleistungen realisiert** werden.

EMPFEHLUNG (EU) 2024/1716 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2024

Der öffentliche Sektor stellt daher eine wichtige treibende Kraft dar, wenn es darum geht, die Marktveränderung hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen. Nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei der Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen.“ Der Schwerpunkt liegt daher auf Energieeffizienzmaßnahmen, um das Ziel der Senkung des Endenergieverbrauchs zu erreichen.

Im Begleittext zum Oö. EEffG ist nun dazu angeführt, dass sowohl die **OÖ Landesholding GmbH** als auch **ihre Gesellschaften** vom Begriff der öffentlichen Einrichtung **nicht umfasst** sind. Begründet wird dies, dass der OÖ Landesholding GmbH keine finanziellen Mittel der öffentlichen

Hand zur Verfügung gestellt werden, womit eine direkte Finanzierung durch eine Behörde nicht gegeben ist. Bei den **Gesellschaften der OÖ Landesholding GmbH** handelt es sich um indirekte Beteiligungen des Landes. Folglich sei das **Kriterium der direkten Verwaltung nicht erfüllt**, zumal auch keine gesonderten Regelungen bestehen, die einer Behörde die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Gesellschaften einräumt.

Das bedeutet, dass das **Land OÖ mit einem Großteil seiner Gebäuden - der Landesimmobilien-GmbH** wie Amtsgebäude, Bezirkshauptmannschaften, Straßenmeistereien, Berufsschulen, und viele weitere von den Bestimmungen des Oö. Energieeffizienzgesetzes ausgenommen wäre. Darüber hinaus wären sämtliche Betriebe der Oö. Landesholding GmbH wie Energie AG OÖ, Eurothermen Resorts, Kepler Universitätsklinikum, Oö. Gesundheitsholding GmbH, die Fachhochschulen OÖ, OÖ Verkehrsverbund, Oö. Theater und Orchester GmbH und viele weitere Betriebe **von diesem Gesetz nicht erfasst**.

- ⇒ **Kurz zusammengefasst:** das **Land OÖ** würde sich durch die Regelung, dass die OÖ Landesholding GmbH samt ihren Gesellschaften NICHT zur öffentlichen Hand gehören, mit all diesen Gebäuden aus der Pflicht nehmen und **weder der Verpflichtung zur Energieeinsparung öffentlicher Einrichtungen noch der Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen nachkommen**.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar und jedenfalls unfair gegenüber all den anderen öffentlichen Stellen, welche sich nicht durch die Rechtsauslegung aus ihrer Verantwortung selbst entziehen können. Zudem halten wir die Ausweitung auf sämtliche „öffentliche“ Gebäude für zwingend erforderlich, um den Energieverbrauch dieser Gebäude auf den Stand der Technik zu reduzieren.

Zum Begriff *öffentliche Gebäude des Landes OÖ* wird auf den jährlich erscheinenden Oö. Energiebericht verwiesen, wo im Kapitel 4 **Anhang – Energiebuchhaltung öffentliche Gebäude des Landes OÖ und der OÖG** die Landesgebäude und die Gebäude der Oö. Gesundheitsholding ausgewiesen werden.

Eine überlegte Kosten-Nutzen-Analyse würde in diesem Zusammenhang klar die Notwendigkeit einer Renovierung aller „öffentlichen“ Gebäude ergeben, da damit die jährlichen Betriebskosten wesentlich reduziert werden, und zusätzlich die Gefahr von Strafzahlungen bei NICHT-Erreichen des Reduktionsziels gemäß der EU - Effort-Sharing-Verordnung vermindert oder vermieden werden.

2. Lückenhafte Daten zum Gebäudeinventar

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 (EU/2023/1791) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Ausgangsjahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt wird. Die Senkung des Endenergieverbrauchs sollte in erster Linie durch Verbesserungen der Energieeffizienz aller öffentlichen Dienstleistungen realisiert werden.

Die Ausgangsbasis für den Endenergieverbrauch ist definiert als der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen in einem Mitgliedstaat im Ausgangsjahr, auf dessen Grundlage die Erreichung des Ziels in den Folgejahren überwacht wird. In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist das Kalenderjahr 2021 als Ausgangsjahr festgelegt.

Die **Verpflichtung erstreckt sich auf den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Sektoren, einschließlich öffentlicher Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, öffentliche Beleuchtung, Bildung und Sozialdienste, IKT**.

Der Endenergieverbrauch öffentlicher Einrichtungen bezieht sich auf den Energieverbrauch durch **Tätigkeiten** öffentlicher Einrichtungen, z. B. in **Gebäuden, Einrichtungen, Räumlichkeiten, Vorrichtungen, Fahrzeugen usw., die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden.**

Die Erhebung aller erforderlichen Daten zum Endenergieverbrauch für das Ausgangsjahr sowie für die Jahre, für die die Verpflichtung gilt, erfordert eine umfassende Bottom-up-Datenerhebung unter Beteiligung aller öffentlichen Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaates, die in den Anwendungsbereich der Verpflichtung fallen.

Bei der Zurverfügungstellung von Daten wird zwischen drei Gruppen in Abhängigkeit der Einwohneranzahl unterschieden. Je nach Größe der Verwaltungseinheit gelten Zeiträume, ab wann Reduktionen des Endenergieverbrauches einzuhalten sind.

Obwohl gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 die Mitgliedstaaten bis zum Umsetzungsdatum, dem 11. Oktober 2025 verpflichtet gewesen wären, ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude zu erstellen, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, konnte in den Begleittexten zum Oö. Energieeffizienzgesetz keinerlei Informationen dazu gefunden werden. Die Linkliste zu den veröffentlichten Inventaren der öffentlichen Einrichtungen in Oberösterreich - online auf der Webseite des Landes zugänglich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/545590.htm>) – gibt auch nur wenig Aufschluss über die Umsetzung und Zurverfügungstellung von Daten gemäß der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Die Oö. Umweltanwaltschaft geht daher davon aus, dass für eine Vielzahl an Gebäuden keine Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen. Das bedeutet, dass für viele der öffentlichen Gebäude weder bekannt ist, welche Gebäude bereits den erforderlichen Standard für Niedrigstenergiegebäude oder Nullemissionsgebäude erfüllen, noch, welche Gebäude einer energetischen Renovierung zu unterziehen sind, und welche Energieeinsparungen damit erzielt werden können.

- ⇒ **Kurz zusammengefasst:** Den vorgelegten Unterlagen können **keine konkreten Zahlen zur Ausgangsbasis (Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen) entnommen werden**, obwohl die Mitgliedsstaaten dazu seit 11. Oktober 2025 verpflichtet wären. Aus diesem Grund ist weder bekannt, **welche Gebäude wann renoviert werden müssen, noch welche Einsparungen sich daraus abschätzen lassen.**

Damit erklärt sich auch, warum keine belastbaren Zahlen betreffend Investitionsbedarf für die Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden konnten.

3. Aufnahme des öffentlichen Verkehrs

EMPFEHLUNG (EU) 2024/1716 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2024

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Sektoren öffentlicher Verkehr und Streitkräfte von dieser Verpflichtung auszunehmen. Das bedeutet, dass einer dieser Sektoren oder beide ausgenommen werden können. Es sollte jedoch betont werden, dass es sich hierbei um eine Möglichkeit und nicht um eine Verpflichtung handelt. Auch der Sektor öffentlicher Verkehr verfügt über ein beträchtliches, wirtschaftlich attraktives Energieeffizienzpotenzial, insbesondere hinsichtlich der Elektrifizierung des Verkehrs. Darüber hinaus ist dies der einzige Wirtschaftszweig, in dem der Energieverbrauch im Laufe der Jahre stetig gestiegen ist. Daher wird den Mitgliedstaaten empfohlen, den potenziellen Beitrag, den die Streitkräfte und der öffentliche Verkehr zur Erreichung der nationalen Ziele leisten könnten, sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der regulatorischen und rechtlichen Hemmnisse für ihre vollständige Nutzung in Erwägung zu ziehen.

Für den Sektor öffentlicher Verkehr wäre eine spezifische Ausgangsbasis für den Endenergieverbrauch festzulegen, die nur der Berechnung der in diesen spezifischen Sektoren erreichten Senkung des Endenergieverbrauchs dient. Basisjahr ist, wie für alle anderen öffentlichen Einrichtungen, das Jahr 2021. Die Differenz zwischen dem Endenergieverbrauch im Basisjahr und dem tatsächlichen Endenergieverbrauch in einem bestimmten Jahr ergibt die Verbrauchssenkung, die auf das Reduktionsziel in diesem Jahr angerechnet werden kann.

Das zur Begutachtung vorgelegte Oö. Energieeffizienzgesetz beinhaltet keinerlei Regelungen für den öffentlichen Verkehr.

Mobilitätsmasterplan 2030

Neben dem starken Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist es notwendig, die bestehenden und zusätzlichen öffentlichen Verkehre auf der Straße emissionsfrei zu gestalten. Die Vorgaben der *Clean Vehicles Directive* (CVD) unterstützen dieses Vorhaben durch ambitionierte Ziele für die Beschaffung sauberer Fahrzeuge bis 2030. Der für das Erreichen der Pariser Klimaziele und der Klimaneutralität 2040 errechnete Zeitpunkt für die Neuzulassung von ausschließlich emissionsfreien Bussen (Klasse M2 und M3) ist das Jahr 2032. Für die Umsetzung der *Clean Vehicles Directive* werden Förderangebote zur Minderung der Mehrkosten der Elektrifizierung von Busflotten und ein schrittweiser Ausstiegspfad für Diesel notwendig sein.

⇒ **Kurz zusammengefasst:** Die **EED-III Richtlinie sieht die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs** (wenn gleich nicht zwingend) **vor**. Der Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich sieht ohnedies emissionsfreie Busse ab dem Jahr 2032 für Neuzulassungen vor. Durch den **Umstieg von Elektroantrieben im öffentlichen Verkehr ergibt sich eine Effizienzsteigerung von 250 %, bei gleicher Dienstleistung**. Das daraus resultierende Energieeinsparpotential könnte sich (Ober-)Österreich für die Zielerreichung anrechnen lassen.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wäre die Aufnahme des öffentlichen Verkehrs in das Oö. EEffG daher sinnvoll.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.